

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 84 /2022

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg (Schülerbeförderungssatzung) vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2007, die 2. Änderungssatzung vom 10.04.2008, die 3. Änderungssatzung vom 11.04.2011 und die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2013

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27.11.2012 in der zz. geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Steinburg in der Fassung vom 21.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Zusatz:
...oder kostengleich.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
das Klammerzeichen wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - b) das Wort "der" wird gestrichen und das Wort "ab" eingefügt, ebenso wird "+6" gestrichen
 - c) wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
die Worte „behinderte Schüler/innen“ werden durch die Worte „Schüler/innen mit einer Behinderung“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und dem bisherigen Abs. 2 wird folgender Satz vorangestellt:
Die Beförderung findet grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln statt.
6. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
 - a) ...im hvv gilt der Zonentarif
7. § 10 wird wie folgt geändert:
die Nummerierung des Absatzes entfällt
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
die Worte „erheben und zu speichern“ werden durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt
 - a) wird um das Wort „ Passfoto“ ergänzt
 - d) wird um das Wort „ Tarifzone“ ergänzt
 - h) die Worte „eine Abbuchungsermächtigung erteilt“ werden durch die Worte „ein Antrag nach § 3 (5), § 9 (2) oder § 10 dieser Satzung gestellt“ ersetzt.
 - i) die Worte „Kontonummer und Bankleitzahl“ werden durch das Wort „Bankverbindung“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
die Worte „erheben und zu speichern“ werden durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt
b) die Worte „eine Abbuchungsermächtigung erteilt“ werden durch die Worte „ein Antrag nach § 3 (5), § 9 (2) oder § 10 dieser Satzung gestellt“ ersetzt
c) die Worte „Kontonummer und Bankleitzahl“ werden durch das Wort „Bankverbindung“ ersetzt.
10. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Fahrkartenbestellung erhoben und an die Vertriebspartner übermittelt werden. Des Weiteren findet eine Erhebung zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie die Weiterverarbeitung für die Abrechnung des Schullastenausgleiches im jeweils erforderlichen Umfang statt.
11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
die Worte „Ab dem Schuljahr 2011/2012“ werden durch das Wort „Es“ ersetzt.
12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird gestrichen. Im Satz 2, jetzt Satz 1, werden die Worte „über den 01.08.2011 hinaus“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 13

Freiwillige Leistung des Kreises Steinburg für Oberstufenschüler/innen und Vollzeitschüler/innen am rbz steinburg

- (1) Ab dem 01.08.2022 werden die notwendigen Kosten auf der Grundlage der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg für die Beförderung der Oberstufenschüler/innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und alle Vollzeitschüler/innen-Gruppen (Anlage 2), die am rbz steinburg beschult und nicht durch das Azubi-Bonus Ticket abgedeckt werden, anerkannt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung ist, dass der Wohnort der Schülerin/des Schülers im Kreis Steinburg liegt, eine allgemeinbildende öffentliche Schule im Kreis Steinburg oder das rbz steinburg besucht wird und der Schulweg mind. 4 km beträgt. Soweit Schüler/innen nach dieser Satzung erstmalig einen Anspruch auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte haben, ist diese beim Kreis Steinburg schriftlich zu beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Schülerbeförderungssatzung.

14. § 13 wird durch die Einfügung des neuen § 13 zu § 14

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Itzehoe, den 07.07.2022

Kreis Steinburg
In Vertretung

Erster Stellv. Landrat
gez. Dr. Heinz Seppmann

Anlage 1 zur Schülerbeförderungssatzung

Schule	Schulort	Ortsteile
Grundschule Herzhorn <i>Außenstelle Kollmar</i>	Kollmar	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Steindeich • Strohdeich • Bielenberg • Langenhals • Schleuer
Grundschule Herzhorn	Herzhorn	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Gehlensiehl • Obendeich
Alle weiterführenden Schulen	Itzehoe	Entfernung > 4 km <ul style="list-style-type: none"> • Wellenkamp
Grundschule Op de Host/ Jacob-Struve- Gemeinschaftsschule	Horst	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Grönland • Hahnenkamp • Heisterende • Horstheide • Moordiek
Grundschule Kiebitzreihe	Kiebitzreihe	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Siethwende • Wischreihe
Grundschule Wilstermarsch	St. Margarethen	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Stuven • Heideducht • Osterbünge
Grundschule Wilstermarsch <i>Außenstelle Wewelsfleth</i>	Wewelsfleth	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Großwisch • Hollerwettern • Roßkopp • Beesen • Uhrendorf • Kleinwisch • Dammducht • Außendeich • Landscheide
Grundschule Förderzentrum Steinburg Nordost Wilhelm-Käber- Gemeinschaftsschule	Hohenlockstedt	Entfernung >2 km bis >4 km <ul style="list-style-type: none"> • Springhoe (> 4 km) • Ridders (>4 km) • Hungriger Wolf (> 4 km) • Hohenfierth (> 2 km)
Grundschule Wrist	Wrist	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Dammhof • Heidrehm • Wurth
Grundschule (Julianka-Schule)	Heiligenstedten	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Am Schloss • Am Deich

Anlage 2 zur Schülerbeförderungssatzung

Vollzeitschüler/innen-Gruppen am rbz steinburg:

- AV-SH
- Berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Beschulung Migranten
- Fachoberschule
- Fachschule (Erzieher)
- BFS1 (Mittler Schulabschluss)
- BFS3 (Fachhochschulreife)